

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1907

9 (23.5.1907)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch=protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. Mai

1907.

Inhalt:

Medaillenverleihung.

Dienstmeldungen.

Provisorisches kirchliches Gesetz. Die Bildung einer — die Bemerkung der politischen Gemeinde Reichenbuch umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Reichenbuch betr.

Bekanntmachungen. 1. Die Unterstühtungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr. — 2. Die Erhebung einer auferordentlichen Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Herbolzheim betr. — 3. Veränderung in den Pastorationsbezirken von Waldshut und Kleinlausenburg betr. — 4. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1907 betr. — 5. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1907 betr. — 6. Die Einführung der badischen Gesetzgebung in der Gemeinde Kürnbach betr. — 7. Die Einbeziehung von Beiertheim in das evang. Kirchspiel Karlsruhe betr. — 8. Förderung des Tierschutzes betr.

Besehung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Dienstverledigungen.

Todesfall.

Sonstige Mitteilung.

1.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 12 April d. J. gnädigt bewogen gefunden, den Rechnern der evangelisch-kirchlichen Ortsfonds Johann Martin Feil in Mittelschefflenz und Friedrich Wilhelm Kühner in Unterschefflenz die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

2.

Dienstmeldungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 18. April d. J. gnädigt bewogen gefunden, den Pfarrer Adam

Spengler in Nöttingen auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 18. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Tüllingen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Dekan und Pfarrer Friedrich Mampel in Dühren zum Pfarrer in Tüllingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 4. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Pforzheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Hermann Haß in Überlingen zum Pfarrer der sechsten evang. (Weiherberg-) Pfarrei in Pforzheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 11. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Neulußheim aus den vier aufgetretenen und ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Friedrich Schäfer in Neulußheim zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Von dem Königl. Preußischen Kriegsministerium ist laut Verfügung vom 11. April d. J. an die Stelle des nach Berlin versetzten Kadettenhauspfarrers Lic. Dr. Brückner mit Zustimmung des Badischen Evang. Oberkirchenrats der bisherige Kadettenhauspfarrer von Wahlstatt Johannes Schmidt an das Kadettenhaus in Karlsruhe versetzt worden.

Die vonseiten der Fürstlich Leiningischen Standes- und Patronats herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Karl Lamb in Dallau auf die erledigte evang. Pfarrei Dallau ist unter dem 30. April d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats vom 2. Mai d. J. wurde der mit der einstweiligen Versehung einer Revidentenstelle bei dieser Behörde betraute Buchhalter Friedrich Hummel zum Revidenten ernannt.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats vom 4. Mai d. J. ist der erste Behilfse Finanzassistent Theodor Bögelin bei der Evang. kirchlichen Stiftungsverwaltung Offenburg zum Buchhalter daselbst ernannt worden.

3.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Bildung einer — die Bemerkung der politischen Gemeinde Reichenbuch umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Reichenbuch betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

Einziges Artikel.

Der zum evangelischen Kirchspiel Neckargerach, Diocese Mosbach, gehörige Nebenort Reichenbuch bildet von nun an eine eigene — die Bemerkung der politischen Gemeinde Reichenbuch umfassende — evangelische Kirchengemeinde Reichenbuch.

Die seitherige Zugehörigkeit der Kirchengemeinde Reichenbuch zum Gesamtkirchspiel Neckargerach wird dadurch nicht berührt.

Begeben Karlsruhe, den 18. April 1907.

Friedrich.

D. Helbing.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Kappes.

4.

Bekanntmachungen.

1. Die Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Aus der Katharina-Barbara-Stiftung ist die für dieses Jahr verfügbare Summe von Einhundert Mark zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden der ehemaligen

Markgrafschaft Baden-Durlach zur Anschaffung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen der Filialgemeinde Dürrenbüchig, Diöcese Bretten, zuerkannt worden.

Karlsruhe, den 20. April 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weber.

2. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Herbolzheim betr.

Sämtliche Geistliche unserer Landeskirche werden hiemit beauftragt, Sonntag den 30. Juni d. J. am Schlusse des Hauptgottesdienstes zugunsten der evang. Diasporagenossenschaft Herbolzheim eine Kollekte erheben zu lassen und dieselbe am vorhergehenden Sonntag durch Vorlesung nachstehenden Aufrufs dringend zu empfehlen.

Beliebte in dem Herrn!

Am letzten Sonntag des Monats Juni ist schon manches Jahr euere Liebe für Glaubensgenossen, die in katholischen Gegenden unseres Landes zerstreut wohnen und dort allmählich zu kleineren oder größeren Genossenschaften sich zusammenschlossen haben, in Anspruch genommen worden. Viele unter euch wissen noch, daß wir lange Zeit an diesem Sonntag unser Reformationsfest feierten zur Erinnerung an das mutige Bekenntnis, das die Väter der Reformation am 25. Juni 1530 auf dem Reichstag zu Augsburg abgelegt haben.

Mahnt uns diese geschichtliche Erinnerung an die hohen Güter, welche die Reformation uns geschenkt, und an den großen Vorzug, daß wir ungehemmt unseres Glaubens leben dürfen, so heißt sie uns auch derer gedenken, die mit uns denselben teuern Glauben überkommen haben, aber seiner nicht recht froh werden können, weil es ihnen an einem geordneten kirchlichen Leben gebricht. Soll es hier anders und besser werden, so gehört dazu vor allem ein eigenes Gotteshaus. Ein solches sich aber aus eigener Kraft zu erbauen sind begreiflicherweise unsere Glaubensgenossen in der Zerstreung nicht im Stande. Hier muß die brüderliche Liebe kräftig mithelfen.

Dieses Mal ist es die Genossenschaft Herbolzheim im Amtsbezirk Emmendingen, die solchen Beistands besonders bedürftig erachtet werden muß.

Von altersher unter bischöflicher Oberhoheit stehend blieb die Stadt in früheren Jahrhunderten vom evangelischen Wesen ganz unberührt. Erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fanden sich unter dem Einfluß der Industrie dort auch Evangelische zusammen. Bis 1890 waren es ihrer 80 geworden. Sie be-

suchten, soweit sie darnach Bedürfnis fühlten, den Gottesdienst in Lutschfelden, wo auch ihre Kinder den Religionsunterricht empfangen. Im Jahre 1894 bildeten sie, 127 Seelen stark, durch die Wahl eines Kirchenvorstands eine eigene geordnete Genossenschaft und schlossen sich dem Pastorationsbezirk Kenzingen an, von wo aus seither jährlich etwa 30 Gottesdienste gehalten werden. Als Gottesdienstraum bewilligte der Gemeinderat in freundlichem Entgegenkommen ein Schulzimmer, das heute noch diesem Zweck dient, obschon die Seelenzahl jetzt auf 195 angewachsen ist. Nun erweist sich der Platz bei dem löblich starken Besuch der Gottesdienste längst als zu eng, und seine Lage im verkehrsrreichsten Teil der Stadt bringt auch manche Störung mit sich, so daß der Wunsch nach einer Kirche immer dringender wurde und nach Lage der Verhältnisse auch wohlbegründet und vollberechtigt erscheint.

In der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens hat die Genossenschaft mit Beihilfe des Gustav Adolf-Bereins und eigener anerkannter Opferwilligkeit ein Baukapital von zur Zeit 6100 \mathcal{M} gesammelt und besitzt außerdem einen Kirchenbauplatz, den sie, eine günstige Gelegenheit benützend, bereits im Jahre 1898 erworben hat. Wir selbst sind bereit, aus allgemeinen Kirchenmitteln ihr einen Baubeitrag zu leisten, welcher indessen der vielen Ansprüche wegen nicht hoch bemessen werden kann; Hilfe von auswärts dürfte ebenfalls nicht ausbleiben, und wird die Genossenschaft ihrerseits an weiteren Anstrengungen es nicht fehlen lassen. Jedoch auf diesen Wegen allein würden die nötigen Mittel zu einem wenn auch noch so bescheidenen Kirchlein nur sehr langsam zusammenkommen. Der alsbaldige Bau aber tut not.

Darum wenden wir uns an euere schon so oft und reich bewiesene Opferwilligkeit für die bedrängten Glaubensgenossen. Der Segnungen der Reformation dankbar gedenkend laßt uns auch denen zu ihrem ungetrübten Genuß verhelfen, die ihn zur Zeit noch entbehren!

Gott der Herr aber, der uns die Liebe zu den Brüdern zur heiligen Pflicht gemacht hat, gebe euch warme Herzen und offene Hände für das Liebeswerk, zu dem wir rufen. Laßt uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen!

Der Ertrag der Kollekte ist durch die Dekanate an die Evang. kirchliche Stiftungsverwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 20. April 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weber.

3. Veränderung in den Pastorationsbezirken von Waldshut und Kleinlaufenburg betr.

Mit Wirkung vom 1. Juni d. J. geht die Pastoration der Evangelischen in den Orten des Amtsbezirks Waldshut: Luttingen, Stadenhausen, Brunholz, Hauenstein, Albert, Rogel und Hochsal von dem Pastorationsbezirk der Pfarrei Waldshut an denjenigen der Genossenschaft Kleinlaufenburg bezw. des Pfarramts Säckingen über. Abgesehen hiervon bleiben die beiden genannten Pastorationsbezirke unverändert.

Karlsruhe, den 27. April 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weber.

4. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1907 betr.

Nachstehende acht Kandidaten, die sich der zweiten theologischen Prüfung in diesem Frühjahr unterzogen haben, sind unter die evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

Rudolf Emlein von Lörrach,
Jakob Fünfgeld von Seefeld,
Friedrich Jöst von Heidelberg-Neuenheim,
Johannes Keller von Brunau (Rußland),
Walter Lamerdin von Wenkheim,
Julius von Löwenfeld von Spandau,
Ludwig Meier von Waldhilsbach,
Hans Philipp von Tegernau.

Karlsruhe, den 1. Mai 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

5. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1907 betr.

An die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände.

Das Hauptsteuerregister über die laufende allgemeine Kirchensteuer für das Jahr 1907 ist von uns fertiggestellt, um Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und

Unterrichts zur Vollzugsreifeerklärung gemäß Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse vorgelegt zu werden. Sobald die Vollzugsreifeerklärung eingetroffen ist — was voraussichtlich in Bälde der Fall sein wird —, werden die Abteilungen der Allgemeinen Kirchenkasse Weisung erhalten, die Erhebungsregister über die laufende Steuer durch Vermittlung der vorgesezten Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände den Erhebern zum Vollzug zuzustellen.

Wir machen die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände schon jetzt darauf aufmerksam, daß sie vor der Weitergabe der Register an die Erheber — zutreffendenfalls im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen der sonst noch auf die Erhebungsbezirke sich erstreckenden Kirchspiele und Diasporagenossenschaften — die den Registereinträgen zugrunde liegenden Bekenntnisfeststellungen einer eingehenden **Nachprüfung** auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit — besonders bezüglich der gemischten Ehen — mit tunlichster Beschleunigung zu unterziehen haben. Die geschehene Nachprüfung ist am Schlusse der Erhebungsregister an der bezeichneten Stelle alsbald zu beurkunden. Vgl. wegen des Verfahrens § 67 Abs. 3 der Allgemeine-Kirchensteuer-Berordnung in der Fassung vom 1. Februar 1898 (Anlage III zum Kirchl. G. u. V.Bl. Nr IV vom 9. April 1898, abgedruckt auch unter Abschnitt D des Nachtrags vom Jahr 1898 zur Sammlung der Vorschriften über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse) sowie auch die Bekanntmachung vom 26. April 1905, die Befreiung der Militärkirchenverbänden angehörigen Personen von den Kirchensteuern betr. (Kirchl. G. u. V.Bl. 1905 S. 105). Weiterhin ist darüber zu wachen, daß die Erheber die Anforderung der laufenden Steuer ordnungsgemäß besorgen und innerhalb der gegebenen Frist die vorgeschriebenen Anzeigen über den Empfang der ordentlichen Erhebungsregister und die daraufhin erfolgte Zustellung der Forderungszettel **an die Pflichtigen** der Kirchenkasse-Abteilung unter Verwendung der frankierten Postkartenformulare erstatten.

Den Kirchengemeinderäten mit gleichzeitiger Ortskirchensteuererhebung werden die weiter erforderlichen Weisungen von uns aus zugehen.

Endlich machen wir unter Hinweis auf die Ausführungen in Abschnitt B Ziffer 4 unsrer Bekanntmachung vom 21. März 1898, den Vollzug der beiden Kirchensteuergesetze betr. (Kirchl. G. u. V.Bl. S. 31), noch besonders darauf aufmerksam, daß die örtlichen Kirchenbehörden die nicht zu entbehrende Nachprüfung der den Registereinträgen zugrunde liegenden Bekenntnisfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit und daran anschließend die Beisezung der Beur-

kundungen über die erfolgte Nachprüfung auch bezüglich der Hebregister über die Steuer von den neu zugehenden Einkommen- und Gewerbesteuerpflichtigen, der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse **unmittelbar**, nachdem ihnen die Register und Verzeichnisse von den Abteilungen der Allgemeinen Kirchenkasse zugegangen sind, und **bevor** sie diese den Erhebern zum ungesäumten Vollzug aushändigen, vorzunehmen haben. Das Verfahren ist jeweils tunlichst zu beschleunigen, damit der Vollzug nicht aufgehalten und insbesondere nachteilige Verzögerungen der Steueranforderung vermieden werden. Auch sind die Erheber jeweils zum sofortigen Vollzug der von den Abteilungen der Kirchenkasse zurückkommenden genehmigten Unbeibringlichkeitsverzeichnisse anzuhalten. Vgl. § 15 Abs. 5 der Dienstweisung.

Karlsruhe, den 10. Mai 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weiser.

6. Die Einführung der badischen Gesetzgebung in der Gemeinde Kürnbach betr.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1904, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betr. (Staatl. G. u. V. Bl. S. 423), wurden durch landesherrliche Verordnung vom 26. April d. J. in obigem Betreff (Staatl. G. u. V. Bl. S. 175) für die Gemeinde Kürnbach das Landeskirchensteuergesetz in der Fassung vom 20. November 1906 und das Ortskirchensteuergesetz in der Fassung vom 20. November 1906 mit Wirkung vom 1. Januar 1908 in Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 11. Mai 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

7. Die Einbeziehung von Beiertheim in das evangelische Kirchspiel Karlsruhe betr.

Nachdem die staatliche Zustimmung dazu erteilt worden ist, ordnen wir im Hinblick auf § 110 Ziff. 15 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. Januar d. J.

hiemit an, daß die seitherige Bemerkung Beiertheim in das evangelische Kirchspiel Karlsruhe einbezogen werde.

Karlsruhe, den 13. Mai 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

8. Förderung des Tierschutzes betr.

Einem unterm 13. Mai an uns gerichteten Ersuchen des Verbands der Tierschutzvereine des deutschen Reiches entsprechend veranlassen wir die Geistlichen, ihren Gemeinden bei sich bietenden Gelegenheiten in Predigt, Christenlehre wie durch Vorträge an Familienabenden und bei ähnlichen Anlässen die Pflicht und den Segen des Tierschutzes ans Herz zu legen. Namentlich aber ist die Jugend im Religionsunterricht auf die sittliche Verwerflichkeit der Tierquälerei hinzuweisen und ihr das Mitgefühl auch mit der Tierwelt als eine Forderung christlicher Besinnung nachdrücklich vorzuhalten.

Karlsruhe, den 17. Mai 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weber.

5.

Bersekung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Stadtvikar Karl Koelle von Pforzheim als Pfarrverwalter nach Mühlbach,
 Vikar Otto Dörflinger, Hilfsgeistlicher an der Diakonissenanstalt Karlsruhe,
 als Stadtvikar nach Offenburg,

„ Wilhelm Dahmer von Schriesheim als Vikar nach Lahr,

„ Adolf Berhard in Karlsruhe als Vikar nach Schriesheim,

Pastorationsgeistlicher Ernst Schulz von Furtwangen als Stadtvikar nach
 Pforzheim (selbständiges Vikariat der Nordstadt),

Vikar Emil Dreutler von Schiltach als Pastorationsgeistlicher nach Furtwangen,

„ Otfried Fehrle in Lörrach als Vikar nach Schiltach,

Stadtvikar Philipp Neuer von Bruchsal als Pfarrverwalter nach Dühren,
 Vikar Karl Bender in Heidelberg als Stadtvikar nach Bruchsal,
 Pfarrverwalter Robert Kaufmann von Rheinbischofsheim als Stadtvikar
 nach Sinsheim,
 Stadtvikar Hermann Stutz von Sinsheim als Pfarrverwalter nach St. Georgen,
 Vikar Karl Freyer in Freiburg als Vikar nach St. Georgen,
 „ Wilhelm Schuster von St. Georgen als Vikar nach Säckingen.

6.

Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei Mühlhausen, Diöcese Pforzheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die auf 1. Oktober d. J. in Erledigung kommende evang. Pfarrei Nöttingen, Diöcese Pforzheim, soll wieder besetzt werden. Der künftige Pfarrer hat im Filial Obermutschelbach jährlich 18—20 Vormittagsgottesdienste abzuhalten, wofür er eine besondere Vergütung von jährlich 150 \mathcal{M} erhält. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Überlingen, Diöcese Konstanz, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

7.

Todesfall.

Bestorben ist:

am 29. April d. J.: Rees, Wilhelm, Pfarrer a. D. von Broggingen.

8.

Sonstige Mitteilung.

Bauschilling. Die nach §§ 6 Abs. 3 und 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Bauwesen der evang. örtlichen Kirchenfonds vom 17. Oktober 1865 in die Baurelation aufzunehmenden Angaben über die Art der Verwendung des Bauschillings und die dort aufzustellende Abrechnung hierüber sind bei Pfarrhäusern, welche aus örtlichen kirchlichen Mitteln unterhalten werden, künftig seitens der Kirchenbauinspektionen auf besonderem Blatt zu bewirken und sind den Kirchengemeinderäten so zeitig zuzusenden, daß sie noch in die Rechnung für diejenige Periode aufgenommen werden können, für welche sie gelten.

Zur Nachricht.

Bei der Expedition des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenbuch, III. Auflage, ungebunden für	6 M — 3
2. Der dritte Teil desselben, II. Auflage, ungebunden für	2 " — "
3. Kirchenverfassung, das Stück zu	— " 20 "
4. Perikopenbuch, das Stück (Porto 10 S.) zu	1 " — "
5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diöcesansynoden, das Stück von Formular I (für die Gemeinden)	— " 5 "
" " " II a (für die Diöcesen)	— " 5 "
" " " II b (" " " ")	— " 5 "
6. Die Impressen zu den Formularen der Verwaltungsvorschriften (D. Z. 14) für Voranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung und Hinterlegungsschein, das Buch von 20 Bo- gen zu	— " 80 "
7. Die Impressen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diöcesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu	— " 5 "
für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreisschulvisitaturen und Pfarrämter über Vornahme der Religionsprüfungen, beide Vorbrücke zusammen	— " 5 "
8. Impressen für die Dekanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen u. zw. allgemeiner Bescheid, das Stück zu	— " 5 "
Sonderbescheid, " " "	— " 5 "
für Prüfungsnoten (Einlagen), " " "	— " 5 "
9. Impressen zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus der Landeskirche bezw. Über- tritte zu derselben, das Stück (Kopfbogen oder Einlagebogen) zu	— " 8 "
[Kopfbogen zu den Verzeichnissen B u. C werden bloß an die Dekanate abgegeben.]	
10. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die Vereinigte Evangelisch- protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu	— " 20 "
11. Postkartenformulare für Überweisung Christenlehropflichtiger, 10 Stück zu	— " 10 "
12. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der Vereinigten Evangelisch-protestan- tischen Kirche im Großherzogtum Baden von 1888 nebst Bekanntmachung vom 19. De- zember 1904 bezüglich der Ergänzung der Statuten zu	— " 20 "
13. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchen- vermögens vom 21. September 1875 nebst Nachtrag vom Jahre 1898 (porto frei zugesehndet) zu	— " 90 "
14. Nachtrag — vom Jahre 1898 — zu den Vorschriften über die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens vom 21. September 1875 — vergl. D. Z. 13 — (porto frei zugesehndet) zu	— " 30 "
15. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vor- schriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse — Ausgabe vom Jahre 1898 — (porto frei zugesehndet) zu	— " 80 "
16. Die Bekanntmachung vom 14. Juli 1898, den Einzug, die Betreibung und Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (porto frei zugesehndet) zu	— " 20 "
17. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgel- bauverordnung) sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu	— " 6 "

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressen-
sendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 20 S.

Bei Zahlung durch Postanweisung ist kein Bestellgeld zu entrichten.

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. Z. 13, 14, 15 und 16 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.